

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Diplom Lehraufgaben**⁽¹⁾ In der Originalsprache2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾**Diploma Teaching Tasks**⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege: Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, an Pflegehilflehrgängen, an sonstigen Ausbildungsgängen, in denen Gesundheits- und Krankenpflege gelehrt wird, sowie im Rahmen der Fort-, Weiter- und Sonderausbildung

Hiezu zählen insbesondere:

- Erstellen des Lehr- und Stundenplanes
- Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichts in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht
- Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Sachgebieten
- Vorbereitung, Abhaltung und Evaluierung von Prüfungen
- Pädagogische Betreuung der Auszubildenden

Leitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Sonderausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehilflehrgängen: Fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung

Hiezu zählen insbesondere:

- Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung
- Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Sachgebieten
- Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, sowie Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung
- Auswahl der Lehr- und Fachkräfte
- Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme in eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- Anrechnung von Prüfungen und Praktika
- Organisation, Koordination und Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Sonderausbildungen, Weiterbildungen und Fortbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegehilflehrgänge und sonstige Ausbildungsgänge, in denen Gesundheits- und Krankenpflege gelehrt wird.

Selbständige Ausübung reglementierter Berufe:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 36 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zur freiberuflichen Ausübung berechtigt.

⁽³⁾ Falls gegeben**(*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Sonderausbildung für Lehraufgaben; Adresse siehe Diplom	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 453 Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit. c)	Bewertungsskala/Bestehensregeln <u>Theoretische Ausbildung:</u> sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); genügend (4); nicht genügend (5) <u>Praktische Ausbildung:</u> ausgezeichnet bestanden; gut bestanden; bestanden; nicht bestanden <u>Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung:</u> mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit gutem Erfolg bestanden; mit Erfolg bestanden; nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu weiteren Sonderausbildungen • Zugang zur Berufsreifeprüfung • Zugang zu Universitätslehrgängen; Zugang zum Studium der Pflegewissenschaften nach Ablegung der Reifeprüfung 	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.g.F. Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 453/2005	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderausbildung für Lehraufgaben nach einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung • Universitäre Ausbildungen und Fachhochschulausbildungen, die durch die Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung oder durch Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen einer Sonderausbildung für Lehraufgaben gleichgehalten sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege; Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Rechtsträger, der die Sonderausbildung veranstaltet, im Einvernehmen mit der Leitung der Sonderausbildung. Ausbildungsdauer: 1600 Stunden (1 Jahr) <u>Theoretische Ausbildung:</u> 1300 Stunden <u>Lernfelder:</u> Person-Interaktion-Kommunikation; Gesundheit-Krankheit-Gesellschaft; Wissenschaft und Beruf; Lehren und Lernen; Bildungsmanagement; Einrichtungsautonomer Bereich <u>Praktische Ausbildung:</u> 300 Stunden Bildungsziele: Vermittlung von Kompetenzen für die Ausübung von Lehraufgaben. Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at Nationales Europasszentrum: europass@oead.at Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684 oder 685